

## S ä c h s i s c h e r L a n d t a g

### **Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 25. Juni 2015**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 5. Juni 2014 (SächsABl. S. 844) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/04735/3, in welchem sich die Petenten für eine Barrierefreiheit an den Bahnhöfen in Markkleeberg, Markranstädt, Leipzig und im Landkreis Leipzig einsetzen, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 14. Sitzung am 10. Juni 2015 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 6/1789) beschlossen:

1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

2.: Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Die Petenten setzen sich für die Barrierefreiheit an den Bahnhöfen in der Kreisfreien Stadt Leipzig und im Landkreis Leipzig ein. Namentlich erwähnt werden insbesondere die Städte Markranstädt und Markkleeberg. Sie bitten den Petitionsausschuss, sie bei ihren Forderungen nach der Barrierefreiheit und deren Kommunikation zu unterstützen und regen einen Vor-Ort-Termin am Haltepunkt Markkleeberg-Großstädteln an. Die Petenten begründen dies u. a. mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland.

Die von der DB Regio AG betriebene S-Bahn Mitteldeutschland bedient mehr als 100 Verkehrsstationen in vier Bundesländern. Die bedienten Verkehrsstationen werden ausschließlich von der bundeseigenen DB Station&Service AG betrieben.

Bei den von den Petenten angesprochenen Eisenbahn-Verkehrsstationen im Landkreis Leipzig und in der Stadt Leipzig handelt es sich ausnahmslos um bundeseigene Eisenbahninfrastruktur, deren Weiterentwicklung vom Grundsatz sowohl konzeptionell als auch finanziell dem Bund und der DB Station&Service AG als zuständigem Infrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG obliegen.

Mit § 2 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sind die Eisenbahnen verpflichtet, Programme für die Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Die Eisenbahnunternehmen haben in diesem Zusammenhang die

Bedingungen für die Herstellung der Barrierefreiheit im Einzelnen in eigener unternehmerischer Verantwortung zu regeln und darüber zu entscheiden, welche Art Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit ergriffen werden und zu welchen Zeitpunkten Investitionen von ihnen aufzubringen sind. Dazu gehört auch die interne Priorisierung, damit im Rahmen verfügbarer finanzieller Mittel jeweils möglichst viele Reisende von den Verbesserungsmaßnahmen profitieren können.

Zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Deutsche Bahn AG bzw. speziell die DB Station&Service AG ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Die DB Station&Service AG stellt im Internet unter:

[https://www.dbnetze.com/de/geschaefte/infrastruktur/bahnhof/Barrierefreiheit\\_an\\_Personenbahnhofen](https://www.dbnetze.com/de/geschaefte/infrastruktur/bahnhof/Barrierefreiheit_an_Personenbahnhofen)

umfassende Informationen zur barrierefreien Erreichbarkeit ihrer Verkehrsstationen bereit und erläutert unter:

[https://www.dbnetze.com/de/geschaefte/infrastruktur/bahnhof/Barrierefreiheit\\_an\\_Personenbahnhofen/Rahmenbedingungen.html](https://www.dbnetze.com/de/geschaefte/infrastruktur/bahnhof/Barrierefreiheit_an_Personenbahnhofen/Rahmenbedingungen.html)

verschiedene grundlegende und rechtliche Rahmenbedingungen des barrierefreien Aus- und Neubaus von Verkehrsstationen. Insbesondere auf die dort beschriebene „1.000-Reisende-Regel“ und das zugehörige „Programm der DB AG“ wird verwiesen.

In dessen Entwicklung und Fortschreibung sind zahlreiche Vertreter von Behindertendachverbänden, des Büros der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie des EBA kontinuierlich eingebunden.

Dem Freistaat Sachsen – und insbesondere der Staatsregierung – kommt keine Gesamtverantwortung für die Herstellung der barrierefreien Erreichbarkeit einzelner Verkehrsstationen der bundeseigenen DB Station&Service AG zu. Dies ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG). Dass die Belange von Menschen mit Behinderung sowie die Bedürfnisse von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, im ÖPNV dennoch einen hohen Stellenwert für die Staatsregierung haben, widerspiegelt sich unter anderem in Kapitel 5.3 des „Landesverkehrsplans Sachsen 2025“.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr (RL-ÖPNV) und der verfügbaren Haushaltsmittel die Modernisierung und die barrierefreie Umgestaltung von Verkehrsstationen durch den Freistaat Sachsen gefördert werden (Punkt 2.3). Im Punkt 4.1.1 RL-ÖPNV wird als Fördervoraussetzung vorgegeben, dass die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt werden und das Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weit reichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind zudem die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist vom Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr) zur Aufnahme in das ÖPNV-Landesprogramm anzumelden. |

1.: Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

2.: Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Dresden, den 25. Juni 2015

**Sächsischer Landtag**  
**Lauterbach**  
**Vorsitzende Petitionsausschuss**